



Rat der
Europäischen Union

070437/EU XXVII. GP
Eingelangt am 29/07/21

Brüssel, den 28. Juli 2021
(OR. en)

11099/21

ENV 557
WTO 188

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 27. Juli 2021
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D074372/02

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D074372/02.

Anl.: D074372/02

11099/21

/zb

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D074372/02
[...](2021) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von
Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates**

DE

DE

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels¹, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 regelt den Handel mit den im Anhang der Verordnung aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten. Diese Arten umfassen auch die in den Anhängen des internationalen Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (im Folgenden das „Übereinkommen“) aufgeführten Arten sowie andere Arten, deren Erhaltungszustand erfordert, dass ihr Handel innerhalb der Union und mit Drittländern geregelt oder überwacht wird.
- (2) Der Umfang des Handels mit bestimmten Arten muss überwacht werden, um Daten zu erheben und zu erwägen, ob künftig strengerer Schutz erforderlich sein könnte. Deshalb hat die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzte Wissenschaftliche Prüfgruppe auf ihren ordentlichen Sitzungen in den Jahren 2019 und 2020 verschiedene Arten überprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die folgenden Taxa in Anhang D der Verordnung aufgenommen werden sollten: *Otocryptis wiegmanni*, *Platysaurus imperator*, *Tracheloptychus petersi*, *Zonosaurus maximus*, *Pseudocerastes* spp. (mit Ausnahme der in Anhang B aufgeführten Art) und *Atelopus* spp. (mit Ausnahme der in Anhang A aufgeführten Art). Die Wissenschaftliche Prüfgruppe ist zudem zu dem Schluss gelangt, dass die folgenden Arten mit einer Anmerkung zur Eingrenzung der von der Aufnahme abgedeckten Arten von Exemplaren in Anhang D aufgenommen werden sollten: *Handroanthus* spp., *Tabebuia* spp., *Roseodendron* spp., *Aucoumea klaineana*, *Rhodiola* spp., *Boswellia* spp., *Millettia stuhlmannii*, *Pterocarpus macrocarpus*, *Entandrophragma cylindricum*, *Khaya* spp., *Okoubaka aubrevillei* und *Baillonella toxisperma*.
- (3) In die „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ sollten neue Anmerkungen aufgenommen werden. Unter Ziffer 12 ist es nötig, eine Anmerkung in Bezug auf einen neuen Eintrag in Anhang C einzufügen, um die Aufnahme in Anhang III durch den Arealstaat widerzuspiegeln. Zudem ist es erforderlich, unter Ziffer 17 zwei Anmerkungen in Bezug auf Baumarten, die in Anhang D

¹

ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

aufgenommen werden sollen, einzufügen, um sicherzustellen, dass die im internationalen Handel vorkommenden Exemplare erfasst werden.

- (4) Aufgrund der jüngsten taxonomischen Änderungen, die auf der 18. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (COP18) vom 17. bis 28. August 2019 in Genf (Schweiz) vereinbart wurden, ist es angezeigt, statt wie derzeit *Homalopsis buccata* künftig die gesamte Gattung *Homalopsis* spp. in Anhang D aufzuführen. Es ist erforderlich, *Prionailurus iriomotensis* in Anhang A zu *Prionailurus bengalensis euptilurus* zu ändern und *Agalychnis* spp. in Anhang B durch *Agalychnis annae*, *Agalychnis callidryas*, *Agalychnis moreletii*, *Agalychnis saltator* und *Agalychnis spurrelli* zu ersetzen. Zudem ist es nötig, die Auflistung der Familie der *Pristidae* derart zu ändern, dass sie unter die Ordnung *Rhinopristiformes* fällt. Die Schreibweise von *Pelophylax shqipericus* in Anhang D sollte berichtigt werden und *Lophura hatinhensis* sollte aufgrund der Bezeichnung als *Lophura edwardsi* aus Anhang B gestrichen werden.
- (5) Im Anhang der Verordnung sollte die Fußnote zu *Ovis collum*, *Ovis darwini*, *Ovis jubata*, *Ovis karelini*, *Ovis polii* und *Ovis severtzovi* mit dem Wortlaut „Dieses Taxon wird in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission als *Ovis ammon* bezeichnet.“ gestrichen werden, um für Einheitlichkeit mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission² in der durch Artikel 2 Nummer 14 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung zu sorgen. Diese Änderungen ergeben sich aus Änderungen der Taxonomie dieser Artengruppe.
- (6) Der Wortlaut einiger Anmerkungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sollte geändert werden, um sie präziser zu gestalten. (*Canis lupus*, *Caracara lutosa*, *Ceratophora aspera*, *Ceratophora stoddartii*, *Lyriocephalus scutatus*, *Crotalus durissus* und *Rheobatrachus* spp.).
- (7) *Goniurosaurus* spp. sollte von der Familie *Eublepharidae* in die Familie *Gekkonidae* verschoben werden, um für Übereinstimmung mit der derzeitigen Standardnomenklatur zu sorgen.
- (8) Die folgenden Arten wurden zum 14. Februar 2021 in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen: *Goniurosaurus kuroiwae*, *Goniurosaurus orientalis*, *Goniurosaurus sengokui*, *Goniurosaurus splendens*, *Goniurosaurus toyamai*, *Goniurosaurus yamashinae* und *Echinotriton andersoni* (alle mit Anmerkung) auf Antrag Japans sowie *Calotes ceylonensis*, *Calotes desilvai*, *Calotes liocephalus*, *Calotes liolepis*, *Calotes manamendrai*, *Calotes nigrilabris* und *Calotes pethiyagodai* auf Antrag Sri Lankas. Die folgenden Arten wurden zum 22. Juni 2021 in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen: *Lodoicea maldivica* (mit Anmerkung) auf Antrag der Seychellen und *Alauda arvensis*, *Galerida cristata*, *Lullula arborea*, *Melanocorypha calandra*, *Emberiza citronella*, *Emberiza hortulana*, *Carduelis cannabina*, *Carduelis carduelis*, *Carduelis flammea*, *Carduelis hornemanni*, *Carduelis spinus*, *Carpodacus erythrinus*, *Loxia curvirostra*, *Pyrrhula pyrrhula*, *Serinus serinus*, *Erithacus rubecula*, *Ficedula parva*, *Hippolais icterina*, *Luscinia svecica*, *Luscinia luscinia*, *Luscinia megarhynchos*, *Monticola saxatilis*, *Sylvia atricapilla*, *Sylvia borin*, *Sylvia curruca*, *Sylvia nisoria*, *Turdus merula*, *Turdus philomelos*, *Oriolus oriolus*, *Parus ater*, *Troglodytes troglodytes* und *Emys*

² Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1).

orbicularis (nur für die Population der Ukraine) auf Antrag der Ukraine. Diese Änderungen des Anhangs III sollten sich auch in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 widerspiegeln.

- (9) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe gelangte auf ihren ordentlichen Sitzungen im Jahr 2020 und im Rahmen mehrerer schriftlicher Konsultationen zu dem Schluss, dass die Auflistung der folgenden Arten in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 nicht mehr erforderlich ist und diese Arten aus diesem Anhang gestrichen werden sollten: *Dendrolagus dorianus*, *Dendrolagus goodfellowi*, *Dendrolagus matschiei*, *Dendrolagus pulcherrimus*, *Dendrolagus stellarum*, *Columba oenops*, *Didunculus strigirostris*, *Ducula pickeringii*, *Gallicolumba crinigera*, *Ptilinopus marchei*, *Turacoena modesta*, *Crax alector*, *Pauxi unicornis*, *Penelope pileata*, *Eulipoa wallacei*, *Arborophila gingica*, *Lophura bulweri*, *Lophura diardi*, *Lophura inornata*, *Bombycilla japonica*, *Cyanocorax caeruleus*, *Cyanocorax dickeyi*, *Procnias nudicollis*, *Dacnis nigripes*, *Sporophila falcirostris*, *Sporophila frontalis*, *Sporophila hypochroma*, *Sporophila palustris*, *Amandava amandava*, *Cryptospiza reichenovii*, *Erythrura coloria*, *Erythrura viridifacies*, *Estrilda quartinia* (häufig gehandelt als *Estrilda melanotis*), *Hypargos niveoguttatus*, *Lonchura griseicapilla*, *Lonchura punctulata*, *Lonchura stygia*, *Carduelis ambigua*, *Carduelis atrata*, *Kozlowia roborowskii*, *Pyrrhula erythaca*, *Serinus canicollis*, *Serinus citrinelloides hypostictus* (häufig gehandelt als *Serinus citrinelloides*), *Sturnella militaris*, *Cochlea azurea*, *Cochlea purpurea*, *Garrulax formosus*, *Garrulax galbanus*, *Garrulax milnei*, *Niltava davidi*, *Stachyris whiteheadi*, *Swynnertonia swynnertoni* (auch als *Pogonicichla swynnertoni* bezeichnet), *Turdus dissimilis*, *Pitta nipalensis*, *Pitta steerii*, *Sitta magna*, *Sitta yunnanensis*, *Lamprotornis regius*, *Mino dumontii*, *Sturnus erythropygius*, *Teratoscincus microlepis*, *Rhabdophis subminiatus*, *Calloselasma rhodostoma*, *Baronia brevicornis*, *Papilio grosesmithi*, *Papilio maraho*, *Calibanus hookeri*, *Biarum davisii* ssp. *marmarisense*, *Biarum ditschianum*, *Othonna cacalioides*, *Othonna hallii*, *Othonna lepidocaulis*, *Ceraria carrisoana*, und *Ceraria fruticulosa*.
- (10) Auf Grundlage der Überprüfung durch die Wissenschaftliche Prüfgruppe sollten in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unter *Teratoscincus scincus* drei Unterarten aufgenommen werden.
- (11) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist es erforderlich, bestimmte Formatierungsfehler zu korrigieren.
- (12) Angesichts des Umfangs der Änderungen ist es angebracht, aus Gründen der Übersichtlichkeit den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 insgesamt zu ersetzen.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Der Zweck der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 besteht darin, die Verordnung (EG) Nr. 338/97 umzusetzen und die vollständige Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu gewährleisten.
- (15) Bei der COP18 wurden Entschließungen angenommen bzw. geändert, die unter anderem die Kriterien für die Bestimmung des Zwecks einer Transaktion und die Liste der Standardreferenzen zur Festlegung der in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Artennamen betreffen und mit denen ein neuer Code für Genehmigungen und Bescheinigungen eingeführt wird. Um diese Vereinbarungen der COP18 in das Unionsrecht aufzunehmen, ist es daher

erforderlich, manche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission zu ändern und die genannte Verordnung um weitere Bestimmungen zu ergänzen.

- (16) Im Rahmen der COP18 wurde die Entschließung Conf. 12.3 zu Genehmigungen und Bescheinigungen über die verschiedenen Zwecke einer Transaktion und die in Dokumenten mit Bezug zum Übereinkommen zur Ausweisung dieser Zwecke zu verwendenden Codes geändert. Diese Änderungen sollten in die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 aufgenommen werden.
- (17) Zudem wurde die Entschließung Conf. 12.3 bei der COP18 dahin gehend geändert, dass ein neuer Code für die Angabe der Herkunft bestimmter Pflanzenexemplare, die keinem der bislang vorhandenen Codes entsprechen, eingeführt wird. Dieser neue Herkunftscode sollte in den Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 aufgenommen werden.
- (18) Die Entschließung Conf. 12.3 wurde auch in Bezug auf die Gültigkeit der Dokumente mit Bezug zum Übereinkommen für Exemplare von Arten geändert, die in den Anhang I des Übereinkommens verschoben wurden. Dieser Änderung sollte in der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Rechnung getragen werden.
- (19) Anhang IV der Entschließung Conf. 12.3 zu den Biologischen Proben und ihrem Verwendungszweck wurde ebenfalls geändert, und diese Änderungen sollten in Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 reflektiert werden.
- (20) Zudem wurde im Rahmen der COP18 die Entschließung Conf. 11.3 zur Einhaltung und Durchsetzung geändert, unter anderem in Bezug auf die Bedingungen, unter denen von Drittländern ausgestellte Ausfuhr genehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen anzuerkennen sind. Diesen Änderungen sollte in der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Rechnung getragen werden.
- (21) Bei der COP18 wurde die Entschließung Conf. 12.11 zur Standardnomenklatur geändert, und Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sollte den neuen Standard-Nomenklaturreferenzen Rechnung tragen.
- (22) Bereits auf ihrer 17. Sitzung vom 24. September bis zum 4. Oktober 2016 (COP17) änderte die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens die Entschließung Conf. 11.17 zu den Berichten der Länder, um die bisherigen Zweijahresberichte durch alle drei Jahre vorzulegende Durchführungsberichte zu ersetzen. Dieser Änderung sollte in der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Rechnung getragen werden.
- (23) Auf der COP17 wurde auch die Entschließung Conf. 10.10 zum Elefantenhandel geändert. Nun gilt die Empfehlung, dass alle Vertragsparteien ..., in deren Hoheitsgebiet es einen legalen inländischen Markt für Elfenbein gibt, der Anreize zu Wilderei oder illegalem Handel gibt, schnellstmöglich alle notwendigen Gesetzgebungs-, Regelungs- und Durchsetzungsmaßnahmen treffen sollten, um ihre inländischen Märkte für den kommerziellen Handel mit Rohelfenbein und verarbeitetem Elfenbein zu schließen.
- (24) Die derzeit verfügbaren Informationen zeigen, dass es in der Union in erheblichem Umfang alte Elfenbeinartikel gibt, die meist in die EU eingeführt wurden, bevor Elefantenarten in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen wurden.
- (25) Um die Bekämpfung des illegalen Elfenbeinhandels unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu stärken, müssen die Vorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen in dem Maße intensiviert werden, in dem die im

Zusammenhang mit der Wilderei von Elefanten und dem illegalen Elfenbeinhandel ermittelten Risiken zunehmen.

- (26) Die allgemeine Ausnahme gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die den Handel mit zu Gegenständen verarbeiteten Elfenbeinexemplaren, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, – im Sinne von Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 338/97 – ohne eine Bescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung erlaubt, sollte für verarbeitete Exemplare, die Elefanten-Elfenbein enthalten, abgeschafft werden. Es wird dann nicht mehr möglich sein, verarbeitetes Elfenbein ohne eine Bescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung auf den Markt zu bringen.
- (27) Zugleich sollte berücksichtigt werden, dass Bescheinigungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für Elefanten-Elfenbein seit fast 40 Jahren ausgestellt werden (seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82) und dass die zuständigen Behörden nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet sind, sie regelmäßig zu verlängern. Es ist daher nicht möglich, einen vollständigen Überblick über die ausgestellten Bescheinigungen zu erhalten, und in einigen Fällen können aufgrund der sich im Laufe der Zeit ändernden Verwaltungspraxis Zweifel daran auftreten, ob das zertifizierte Material der ausgestellten Bescheinigung entspricht. Um einen besseren Beitrag zur kontinuierlichen Bekämpfung des illegalen Handels zu leisten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine stärkere Kontrolle des Elefanten-Elfenbeinhandels in der Union zu ermöglichen, scheint es daher erforderlich, all diese Bescheinigungen mit einem Ablaufdatum zu versehen. Um zu berücksichtigen, dass Marktteilnehmer und Behörden sich an diese Änderungen anpassen müssen, sollte das Ablaufdatum nach einem Übergangszeitraum von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt werden.
- (28) Nach Inkrafttreten der Abschaffung dieser Ausnahmen ist zu erwarten, dass diese Änderungen eine gewisse Zeit lang zu einer Zunahme der Anträge auf Bescheinigungen führen werden, die dann als neue Anforderung für kommerzielle Aktivitäten mit Elefanten-Elfenbein erforderlich sind. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Anträge auf solche Bescheinigungen von den Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten zu bearbeiten sind, sollte aus diesem Grund während des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert werden.
- (29) Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (30) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 865/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Zweck der Transaktion ist, soweit erforderlich, unter Anwendung der in Artikel 5c dargelegten Kriterien zu ermitteln und auf der entsprechenden Genehmigung oder Bescheinigung mit einem der Codes in Teil 1 von Anhang IX anzugeben;“

2. Folgender Artikel 5c wird eingefügt:

„Artikel 5c

Zweck der Transaktion

- (1) Der Zweck der Transaktion ist mit einem der Codes in Teil 1 von Anhang IX dieser Verordnung anzugeben.
- (2) Bei einer Ausfuhr genehmigung wird der Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion durch die Art der Transaktion zwischen dem Ausführer und dem Einführer bestimmt. Bei einer Wiederausfuhrbescheinigung wird der Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion durch die Art der Transaktion zwischen dem Wiederausführer und dem Einführer bestimmt.
Der Code gibt den Grund an, aus dem ein Austausch oder eine Beförderung von einem oder mehreren Exemplaren zwischen Ausführer und Einführer oder zwischen Wiederausführer und Einführer stattfindet.
- (3) Bei einer Einfuhr genehmigung oder einer Bescheinigung für die Einbringung aus dem Meer wird der Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion durch die beabsichtigte Nutzung der Exemplare durch den Einführer bestimmt. Der Code gibt den Grund an, aus dem der Einführer das Exemplar angefordert hat oder erhält.
- (4) Werden eine Ausfuhr genehmigung und eine Einfuhr genehmigung bzw. eine Wiederausfuhrbescheinigung und eine Einfuhr genehmigung ausgestellt, so kann der auf der Einfuhr genehmigung angegebene Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion von dem auf der Ausfuhr genehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung angegebenen Code abweichen.“

3. In Artikel 7 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Von Drittländern ausgestellte Ausfuhr genehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen werden nur akzeptiert, wenn sie von der Vollzugsbehörde ausgestellt wurden, die von der ausführenden oder wiederausführenden Partei offiziell als zuständig benannt wurde.“

4. In Artikel 10 wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Wurde bei einer Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien eine Art in den Anhang I des Übereinkommens verschoben, und hat die Union zu dieser Verschiebung keinen Vorbehalt angemeldet, so geht die Gültigkeit einer Einfuhr- oder Ausfuhr genehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung für Exemplare dieser Art nicht über das Datum des Inkrafttretens der Verschiebung in den Anhang I hinaus.“

5. In Artikel 11 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die in Artikel 48 genannten Bescheinigungen, die Exemplare von Elefanten-Elfenbein betreffen und vor dem [TT/MM/JJ – *Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung*] ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit am [TT/MM/JJ – *12 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung*].“ [vom Amt für Veröffentlichungen auszufüllen]
6. In Artikel 48 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe e eingefügt:

„e) sie sind zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die Elefanten-Elfenbein enthalten und gemäß Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vor mehr als 50 Jahren erworben wurden.“
7. Artikel 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Etiketten gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 dürfen nur für die Beförderungen von nichtkommerziellen Leihobjekten und Schenkungen sowie für den Austausch von Herbariumsexemplaren und Exemplaren für die Diagnostik und forensische Forschung (wie in Anhang XI dieser Verordnung beschrieben), haltbar gemachten, getrockneten oder fest umschlossenen Museumsexemplaren oder lebendem pflanzlichem Material zu wissenschaftlichen Untersuchungen zwischen ordnungsgemäß registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen benutzt werden.“
8. Artikel 62 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die gemäß Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, mit Ausnahme von Exemplaren, die Elefanten-Elfenbein enthalten;“
9. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berichte über Einführen, Ausführen, Wiederausführen und Durchführung“.
 - b) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen;
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die gemäß Absatz 5 Satz 1 erfassten Informationen sind ein Jahr vor jeder Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien für den am 31. Dezember des Vorjahres zu Ende gegangenen Dreijahreszeitraum in elektronischer Form in dem vom Sekretariat des Übereinkommens herausgegebenen Format für die Durchführungsberichte („Implementation Report Format“) in der von der Kommission geänderten Fassung einzureichen.

Die in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Informationen werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder gemäß Artikel 66 Absatz 7 übermittelt werden, in elektronischer Form zusammen mit den Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c übermittelt.“
10. Anhang VII wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Kosmetika“ erhält der Text in der Spalte „Erläuterung“ folgende Fassung:

„Produkte oder Gemische von Produkten, die nur für die äußere Anwendung am Körper (z. B. auf Haut, Haaren, Nägeln, Genitalien, Lippen, Zähnen oder der Mundschleimhaut) zum Zwecke der Reinigung, der Odorierung, der Änderung des Aussehens oder des Schutzes bestimmt sind. Zu Kosmetika können folgende Produkte gehören: Schminke, Parfüm, Hautcreme, Nagellack, Haarfärbemittel, Seife, Shampoo, Rasiercreme, Deodorant, Sonnenschutzmittel, Zahnpasta. Die Mengenangabe sollte die Menge der enthaltenen in der CITES-Liste geführten Arten widerspiegeln.“

- b) In der Zeile „Fingerling“ erhält der Text in der Spalte „Erläuterung“ folgende Fassung:

„Jungfische für die Aquarienwirtschaft, Aquakultur, Zuchtbetriebe, den Verbrauch oder die Wiederansiedlung, einschließlich lebender Europäischer Aale (*Anguilla anguilla*) mit einer Länge von bis zu 12 cm.“

11. Anhang VIII erhält die Fassung von Anhang 2 der vorliegenden Verordnung.
12. In Anhang IX wird der folgende Buchstabe Y eingefügt:

„Y aus unterstützter Erzeugung stammende Pflanzenexemplare, die nicht als „künstlich vermehrt“ im Sinne von Artikel 56 und auch nicht als der Natur entnommen gelten, da sie in einer Umgebung vermehrt oder angepflanzt werden, in der ein gewisses Eingreifen durch den Menschen zum Zwecke der Pflanzenerzeugung vorhanden ist“.
13. Anhang XI erhält die Fassung von Anhang 3 der vorliegenden Verordnung.
14. In Anhang XIII werden nach *Ovis ammon* die folgenden Arten eingefügt: *Ovis collum*, *Ovis darwini*, *Ovis jubata*, *Ovis karelini*, *Ovis polii*, *Ovis severtzovi*.

Artikel 3

Übergangsbestimmung zur Frist für die Ausstellung bestimmter Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97

In Abweichung von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 beträgt die Frist für die Entscheidung über die Ausstellung von Bescheinigungen bei Anträgen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 betreffend Elefanten-Elfenbein, die zwischen dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und dem [Datum eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gestellt werden, drei Monate. [vom Amt für Veröffentlichungen auszufüllen]

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*